



AZV Götzenenthal Postanschrift: Hainichen Nr. 13 a, 04639 Göbnitz; Sitz: Crotenlaider Weg 77, 08393 Meerane; Telefon 03764 7919-0; Fax 03764 7919-19; E-Mail: info@azv-goetzenenthal.de; Homepage: www.azv-goetzenenthal.de

Impressum: Herausgeber: AZV Götzenenthal, Verbandsvorsitzender Prof. Dr. Ungerer, Hainichen Nr. 13 a, 04639 Göbnitz; Gesamtherstellung: Schwarz Druck, Werbung und Verlag GmbH, Guteborner Allee 8, 08393 Meerane, Telefon 03764 7915-0; Fax 03764 7915-38; E-Mail: info@schwarz-druck-meerane.de, Internet: www.schwarz-druck-meerane.de

SÄCHSISCHE KLEINKLÄRANLAGENVERORDNUNG (Teil 2)

Bereits im Amtsblatt Nr. 18 vom 01.12.2007 informierten wir Sie über Neuerungen, die sich aus der neuen Kleinkläranlagenverordnung (KKAVO) für die Betreiber von Kleinkläranlagen (KKA) und abflusslosen Gruben ergeben. Dabei stellten wir Ihnen den § 4 KKAVO vor, der die einzelnen Pflichten der Betreiber von KKA (direkte und indirekte Einleiter) und abflusslose Gruben im Rahmen der Eigenkontrolle und Wartung regelt.

Heute wollen wir Ihnen nähere Erläuterungen in Form der Anwendungshinweise zur KKAVO geben, die vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft am 19.06.2007 erlassen wurden.

Zu § 4 (Eigenkontrolle und Überwachung):

Absatz 1:

Die **Anzeige der Inbetriebnahme** (Satz 1) und **Vorlage des Nachweises des Bautyps sowie** (bei direkten Einleitern) **der wasserrechtlichen Erlaubnis** (Satz 2) ist erforderlich, um dem Aufgabenträger (Abwasserzweckverband) die ordnungsgemäße Überwachung zu ermöglichen, da der Umfang der Betriebs- und Eigenkontrollpflichten des Anlagenbetreibers, deren Einhaltung der Aufgabenträger zu überwachen hat, von dem jeweiligen Bautyp der Anlage abhängig ist und in der Bauartzulassung sowie – ggf. ergänzend – in der wasserrechtlichen Erlaubnis (bei direkten Einleitern) oder in der Satzung des Betreibers der Kanalisation (bei indirekten Einleitern) festgelegt ist. Die Vorlage letzterer erübrigt sich, da in der Regel der Satzungsgeber identisch mit dem Aufgabenträger ist und im Übrigen die Satzung durch Veröffentlichung diesem zumindest bekannt bzw. zugänglich ist. Bei bestehenden Anlagen (Satz 3) sind –

aus o.g. Gründen – die erforderlichen Unterlagen bis spätestens 30. Juni 2008 vorzulegen. Sonstige wasserrechtliche Entscheidungen im Sinne dieser Regelung sind insbesondere die Feststellungen der zuständigen Wasserbehörde der DDR, dass eine Genehmigung nach § 17 Wassergesetz der DDR vom 2. Juli 1982 (bzw. nach § 12 Wassergesetz der DDR vom 17. April 1963) nicht erforderlich sei.

Der Datenaustausch zwischen den unteren Wasserbehörden und den Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung ist in § 126 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 SächsWG geregelt:

(§ 126 Abs. 3 SächsWG)

„Körperschaften des öffentlichen Rechts [hier: Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung] und andere Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind verpflichtet, der nach Absatz 1 zuständigen Behörde [hier: untere Wasserbehörde] auf Verlangen die bei ihnen vorhandenen wasserwirtschaftlichen oder für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Daten zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist.“

(§ 126 Abs. 4 Satz 1)

„Die nach Absatz 1 erhobenen oder verarbeiteten Daten dürfen [Anm.: von der jeweiligen Wasserbehörde] an Pflichtige für die Abwasserbeseitigung [hier: Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung], die Wasserversorgung, die Gewässerunterhaltung sowie an die Träger von Gewässer- ausbaumaßnahmen und Hochwasserschutzmaßnahmen weitergegeben werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“

Absatz 2:

In Absatz 2 werden die **Pflichten des Betreibers einer KKA**, die § 66 SächsWG abstrakt für alle Abwasseranlagen beschreibt, konkretisiert.

§ 66 SächsWG legt fest:

„Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sind so zu planen, anzuordnen, zu errichten, zu betreiben, zu kontrollieren, zu ändern, instand zu setzen und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit der Menschen, nicht gefährdet werden und den ökologischen Belangen Rechnung getragen wird. Die Anlagen müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.“ Allgemein anerkannte Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts diejenigen Prinzipien und Lösungen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben.

Insbesondere ist der Betreiber zur regelmäßigen Eigenkontrolle und zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung, also Mängelbeseitigung, verpflichtet.

Eigenkontrolle bedeutet Kontrolle der Anlage durch den Betreiber dahingehend, dass diese ordnungsgemäß funktioniert und keine Mängel vorliegen. Die Eigenkontrolle muss regelmäßig (wobei sich die konkreten Kontrollintervalle aus der Bauartzulassung sowie ggf. ergänzend aus der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Satzung ergeben) sowie anlassbezogen erfolgen, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Mangel oder eine Betriebsstörung vorliegen. Im Rahmen der Eigenkontrolle (bzw. im Rahmen der Wartung, sofern diese vorgeschrieben ist) ist u.a. auch festzustellen, ob und wann eine Leerung (Fäkal-schlammabfuhr bei KKA bzw. Entleerung bei abflusslosen Gruben) erforderlich ist. Für die Durchführung selbst ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 SächsWG die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (Aufgabenträger) zuständig. Dementsprechend ist der Be-

treiber auch verpflichtet, den Aufgabenträger rechtzeitig über das festgestellte Erfordernis zu informieren (insbesondere wenn eine Entleerung über das durch den Aufgabenträger festgelegte Entsorgungsintervall hinaus erforderlich sein sollte), damit dieser ordnungsgemäß seiner Verpflichtung nach § 63 Abs. 1 Satz 2 SächsWG nachkommen kann.

Wesentliches Ziel der Eigenkontrolle ist die **Feststellung von Mängeln**. Zur Beseitigung der Mängel ist der Betreiber bereits nach § 66 SächsWG verpflichtet, der Vollständigkeit halber wird diese Pflicht in Satz 4 wiedergegeben.

Die Pflichten im Rahmen der Eigenkontrolle und Wartung ergeben sich im Einzelnen aus (Satz 1)

- der konkreten Bauartzulassung (diese beinhaltet bei KKA mit biologischer Reinigungsstufe u.a. die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen) je nach Anlagentyp mindestens zweimal bzw. dreimal im Jahr) und
- der wasserrechtlichen Erlaubnis (bei direkten Einleitern) oder
- der Satzung oder sonstigen Bestimmungen des Betreibers des öffentlichen Kanals (bei indirekten Einleitern).

Bei KKA mit biologischer Reinigungsstufe enthält die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt konkrete Regelungen zur Eigenkontrolle (in der Regel unter den Bestimmungen zum „Betrieb“) und zur Wartung.

Bezüglich der Eigenkontrolle sind die Inhalte für tägliche und monatliche Kontrollen bestimmt.

Bezüglich der Wartung sind sowohl der Wartungssturnus, der Inhalt der Wartung sowie die Anforderungen an denjenigen, der die ordnungsgemäße Wartung durchführen kann, festgelegt.

Nach den Bestimmungen der Bauartzulassung ist die Wartung vom Hersteller der Kleinkläranlage oder „einem Fachbetrieb (Fachkundige)“ durchzuführen. Fachbetriebe werden in der Bauartzulassung definiert. Danach sind Fachbetriebe „betreiberunabhängige Betriebe, deren Mitarbeiter (Fachkundige) aufgrund ihrer Berufsausbildung und der Teilnahme an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen über die notwendige Qualifikation für Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen verfügen“. Die Fachkunde für die Wartung von Kleinkläranlagen kann beispielsweise durch Qualifizierungsmaßnahmen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), des Bildungs- und Demonstrationszentrums für dezentrale Abwasserbehandlung

e.V. (BDZ) sowie des Fachverbandes Sanitär-Heizung-Klima Sachsen (SHK) erworben werden. Wichtig dabei ist, dass jeder Mitarbeiter, der die Wartung vor Ort durchführt, über die notwendige Qualifikation verfügt.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen regelmäßigen Wartung (als Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Betrieb) empfiehlt es sich, die Wartungsaufträge nicht gesondert zu erteilen, sondern mit einem Fachbetrieb einen langfristigen Wartungsvertrag abzuschließen.

Sofern der Abwasserzweckverband oder dessen Unternehmen selbst die Wartung anbieten, können auch diese – vorausgesetzt, sie verfügen über die o.g. Fachkunde – beauftragt werden. Allerdings dürfen aus kommunalrechtlichen Gründen die Zweckverbände sowie deren Unternehmen nur auf ihrem Gebiet für das sie die Aufgabe der Abwasserbeseitigung haben, tätig werden. Die Wartung von Kleinkläranlagen auf dem Gebiet anderer Kommunen bzw. außerhalb des Verbandsgebietes ist nicht durch die kommunale Aufgabe gedeckt und ist daher zu unterlassen (sog. Örtlichkeitsprinzip).

Für die Fälle, in denen mangels Festlegungen in den nach Satz 1 aufgeführten Regelungen keine bestimmten Anforderungen an die Eigenkontrolle bestehen, legt Satz 3 die Mindestanforderungen an die Eigenkontrolle fest.

Absatz 3:

Für **abflusslose Gruben** gelten die Bestimmungen in Absatz 2 Satz 3 (Mindestinhalt der Eigenkontrolle) und 4 (Pflicht zur Mängelbeseitigung) entsprechend.

Absatz 4:

Zur **Dokumentation** und zum **Nachweis** der Erfüllung seiner in Absatz 2 und 3 genannten Pflichten wird der Betreiber verpflichtet, in einem sog. Betriebsbuch (in der Regel Ordner) alle für den Betrieb der Anlage relevanten Unterlagen und Dokumente zu sammeln und aufzubewahren. Damit können der ordnungsgemäße Betrieb sowie die durchgeführten Maßnahmen der Eigenkontrolle, der Wartung (soweit erforderlich) und der Mängelbeseitigung nachvollzogen und durch den Aufgabenträger überwacht werden. Daher wird in Satz 2 festgelegt, dass das Betriebsbuch (Sammelordner), in dem die genannten Unterlagen zu sammeln und aufzubewahren sind, dem Aufgabenträger oder seinem Beauftragten (z.B. der Unternehmer, der den Schlamm abtransportiert) im Rahmen der Überwachung nach

§ 63 Abs. 1 Satz 2 SächsWG, dem Wartungsunternehmen sowie der zuständigen unteren Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 94 Abs. 1 SächsWG auf Verlangen vorzulegen ist. Das Verlangen zur Vorlage kann der Aufgabenträger auch dergestalt ausüben, dass er den Anlagenbetreiber auffordert, in bestimmten Abständen bestimmte Unterlagen zuzusenden (z.B. regelmäßige Übersendung der Wartungsprotokolle in einem bestimmten Turnus, vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a). Dann ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, künftig ohne weitere Aufforderung die betreffenden Unterlagen vorzulegen.

Die Unterlagen und Dokumente, die in dem **Betriebsbuch** zu sammeln und aufzubewahren sind, werden in Satz 1 unter Nummer 1 bis 8 aufgeführt, dies sind:

Nummer 1:

Unterlagen über den Einbau der Anlage

Darunter fallen die Unterlagen, aus denen sich der Bautyp der Anlage und deren Bauartzulassung ergibt, das kann z.B. das Betriebshandbuch sein. Sofern eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Anlage besteht, ist die Kopie, die dem Anlagenbetreiber vom Anlagenhersteller oder -vertreiter zur Verfügung gestellt werden muss (vgl. Ziff. 1 Nr. 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt), in dem Betriebsbuch aufzubewahren. Außerdem sind Belege über den Einbau (insbes. Rechnung des Betriebes, der den Einbau vorgenommen hat) aufzubewahren.

Nummer 2:

Wasserrechtliche Erlaubnis, sonstige Zulassung oder wasserrechtliche Entscheidung bei direkten Einleitern

Es sind die wasserrechtliche Einleiterlaubnis nach § 7a WHG aufzubewahren sowie sämtliche Änderungsbescheide. Darunter fallen auch sonstige Zulassungen oder sonstige wasserrechtliche Entscheidungen, die die Anlage oder die Einleitung betreffen (s.o. zu Absatz 1 Satz 3).

Nummer 3:

Anschlussgenehmigung über die Einleitung in eine öffentliche Kanalisation (bei indirekten Einleitern)

Es ist die Anschlussgenehmigung des Aufgabenträgers, der die Einleitung des behandelten Abwassers aus der KKA in die öffentliche Kanalisation gestattet, aufzubewahren.

Nummer 4:

Unterlagen über durchgeführte Eigenkon-

trollen, festgestellte Mängel und Betriebsstörungen

Der Betreiber ist verpflichtet, sämtliche von ihm durchgeführte Eigenkontrollen zu dokumentieren und dabei Datum, Uhrzeit und seine Feststellungen zu notieren. Insbesondere muss er alle von ihm festgestellten Mängel der Anlage schriftlich aufzeichnen und sämtliche Betriebsstörungen (z.B. Stromausfall, außergewöhnliche Gerüche oder Qualität des Abwassers, etc.) protokollieren.

Nummer 5: durchgeführte Wartungen, insbesondere Wartungsprotokolle

Soweit der Betreiber gemäß § 66 SächsWG, § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung in Verbindung mit der Bauartzulassung und ggf. wasserrechtlichen Erlaubnis oder Satzung verpflichtet ist, den Anlagenhersteller oder einen Fachbetrieb mit der regelmäßigen Wartung zu beauftragen bzw. einen Wartungsvertrag abzuschließen (s.o. zu Absatz 2), muss er diesen Auftrag bzw. den Wartungsvertrag aufbewahren und die durchgeführten Wartungen protokollieren lassen sowie die Wartungsprotokolle der Wartungsfirma aufbewahren. Soweit keine Verpflichtung zum Abschluss eines Wartungsvertrages besteht, müssen sämtliche durchgeführten Wartungsarbeiten protokolliert werden.

Nummer 6: durchgeführte Mängelbeseitigung

Der Betreiber ist gemäß § 66 SächsWG, § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Verordnung zur Beseitigung festgestellter Mängel (Instand-

setzung) verpflichtet. Die Durchführung der Mängelbeseitigung muss im Betriebsbuch dokumentiert werden, dies erfolgt insbesondere durch Aufbewahrung der Rechnung für die durchgeführten Arbeiten.

Nummer 7: durchgeführte Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Grube

Ein wesentlicher Bestandteil des ordnungsgemäßen Betriebs im Sinne des § 66 SächsWG ist die rechtzeitige Fäkalschlammabfuhr (bei KKA) bzw. die rechtzeitige Entleerung der abflusslosen Grube (für die Durchführung selbst ist der Aufgabenträger zuständig, s.o. Ausführungen zu § 4 Abs. 2). Diese Durchführung muss im Betriebsbuch mit Datum und der Dokumentation der dabei entsorgten Schlammmenge vom Aufgabenträger bzw. seinem Beauftragten protokolliert werden. Die Dokumentation der entsorgten Schlammmenge ist ein wichtiges Indiz für die Dichtheit der Anlage.

Nummer 8: durchgeführte Überwachungen und deren Ergebnisse nach § 5 Abs. 3

Gemäß § 5 Abs. 3 hat der Aufgabenträger jede durchgeführte Überwachung im Betriebsbuch zu dokumentieren mit Datum, Uhrzeit und Art der vorgenommenen Überwachungsmaßnahmen. Außerdem hat er das Ergebnis der Überwachung sowie dabei festgestellte Mängel zu protokollieren und in das Betriebsbuch aufzunehmen.

In den Fällen, in denen der Aufgabenträ-

ger die Überwachung anhand übersandter Wartungsprotokolle durchführt (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) sind im Betriebsbuch eine Kopie der übersandten Wartungsprotokolle aufzubewahren, der Versand der Wartungsprotokolle durch den Betreiber zu dokumentieren sowie die in diesem Zusammenhang vom Aufgabenträger erhaltenen Mitteilungen aufzubewahren. Bei ordnungsgemäß durchgeführter Wartung (keine Beanstandung) ist keine zusätzliche Dokumentation im Betriebsbuch erforderlich. Sollte sich aus der Kontrolle der Wartungsprotokolle eine Beanstandung ergeben, so ist der Betreiber aktenkundig zu informieren und zur Behebung aufzufordern. Der Anlagenbetreiber hat diese Unterlagen im Betriebsbuch aufzubewahren.

Die Verpflichtung nach Satz 3, das Betriebsbuch mit den genannten Unterlagen bis mindestens 3 Jahre nach der endgültigen Stilllegung der Anlage aufzubewahren, dient der lückenlosen Überwachung; ebenso die Verpflichtung nach Satz 4, bei Wechsel des Betreibers das Betreiberhandbuch mit sämtlichen darin aufbewahrten Unterlagen dem neuen Betreiber zu übergeben.

Den gesamten Text der Kleinkläranlagenverordnung sowie die ausführlichen Anwendungshinweise können im Internet unter http://www.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/wasser/index_1118.html oder aber in der Verwaltung des AZV Götzenthal eingesehen werden.

WIRTSCHAFTSPLAN 2008/2009

Das Regierungspräsidium Chemnitz hat mit Bescheid vom 15.01.2008 (Az. 21-2241.10/2/10) die genehmigungspflichtigen Teile des Wirtschaftsplanes 2008/2009 des Abwasserzweckverbandes Götzenthal rechtsaufsichtlich wie folgt genehmigt:

„1. Der in der Haushaltssatzung für 2009 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite von 700.000,- EUR wird genehmigt
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.“

In der Zeit vom 25.03. bis 31.03.2008 liegt der Wirtschaftsplan am Sitz des Verbandes, Crottenlaider Weg 77, 08393 Meerane, im Betriebsgebäude der Kläranlage zu jedermanns Einsicht aus. Das Betriebsgebäude der Kläranlage Meerane ist über die zweite Zufahrt Hainichen Nr. 13 a, 04639 Gößnitz erreichbar.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Mo, Mi, Do	09.00–12.00 Uhr und 14.00–15.30 Uhr;
Di	09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr;
Fr	09.00–12.00 Uhr.

Wirtschaftsplan 2008/2009 Haushaltssatzung Abwasserzweckverband Götzenthal für die Wirtschaftsjahre 2008 und 2009

Aufgrund von § 58 SächsKomZG in Verbindung mit § 74 und § 77 SächsGemO hat die Verbandsversammlung am 05.12.2007 folgende Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 2008 und 2009 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit:
I. den Erträgen und Aufwendungen des Er-

folgsplanes 2008 anstelle des Verwaltungshaushaltes mit je 3.585.900,- EUR
den Erträgen und Aufwendungen des Erfolgsplanes 2009 anstelle des Verwaltungshaushaltes mit je 3.547.700,- EUR
den Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes 2008 anstelle des Vermögenshaushaltes mit je 3.061.600,- EUR
den Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes 2009 anstelle des Vermögenshaushaltes mit je 2.012.800,- EUR

II. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme 2008 (Kreditermächtigung) von 0,- EUR

dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme 2009 (Kreditermächtigung) von 0,- EUR

III. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung 2008 für 2009 von 0,- EUR

dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung 2009 für 2010 von 1.050.000,- EUR.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite 2008 wird festgesetzt auf 700.000,- EUR.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite 2009 wird festgesetzt auf 700.000,- EUR.

§ 3

Die Höhe der Umlage für den Erfolgsplan 2008 anstelle des Verwaltungshaushalts nach § 60 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 14 Abs. 1 und 7 der Verbandssatzung des AZV Götzenthal vom 28.10.2004 wird auf 115.600,- EUR festgesetzt.

Die Höhe der Umlage für den Erfolgsplan 2009 anstelle des Verwaltungshaushalts nach § 60 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 14 Abs. 1 und 7 der Verbandssatzung des AZV Götzenthal vom 28.10.2004 wird auf 112.300,- EUR festgesetzt.

Die Höhe der Umlage für den Vermögensplan 2008 anstelle des Vermögenshaushalts nach § 60 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 14 Abs. 1 und 7 der Verbandssatzung des AZV Götzenthal vom 28.10.2004 wird auf 494.000,- EUR festgesetzt.

Die Höhe der Umlage für den Vermögensplan 2009 anstelle des Vermögenshaushalts nach § 60 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 14 Abs. 1 und 7 der Verbandssatzung des AZV Götzenthal vom 28.10.2004 wird auf 275.000,- EUR festgesetzt.

*Meerane, den 16.01.2008
gez. Prof. Dr. Ungerer
(Verbandsvorsitzender)*

BEREITSCHAFTSDIENST

Für Sie immer im Dienst.



Abwasserentsorgung
AZV Götzenthal
Telefon 0172/ 371 47 51

**Regionaler Zweckverband
Wasserversorgung**
Bereich Lugau-Glauchau
Telefon 03763/ 405 405

ENTSORGUNG VON KLEINKLÄRANLAGEN UND ABFLUSSLOSEN GRUBEN 2008

Die Entsorgung der Abwasseranlagen wird in Schönberg in den genannten Zeiträumen vorwiegend montags bis mittwochs durchgeführt. Wünschen Sie eine genaue Terminabsprache, setzen Sie sich bitte direkt mit unserer Entsorgungsfirma **WIGEWA GmbH Reinsdorf (Tel. 037603/ 52124)** in Verbindung.

Sollte eine Leerung zum o.g. Termin nicht oder nur an bestimmten Tagen möglich sein, so melden Sie dies bitte umgehend. Unterbleibt eine Meldung Ihrerseits ohne triftigen Grund und ist eine Leerung der Abwasseranlage nicht möglich, so haben Sie die Kosten der Leerfahrt zu tragen.

Folgende Straßen in Schönberg werden in dem genannten Zeitraum ange-

fahren:

Hauptstraße in der 15. bis 20. Kalenderwoche(KW),
Breitenbacher Straße in der 22. KW,
Dorfstraße/ Weidensdorfer Straße in der 23. KW,
Waldenburger Straße in der 23. bis 25. KW,
Talstraße/ Wünschendorfer Weg/ Am Teich/ Kurzer Weg/ Siedlerweg in der 25. und 26. KW.

Beachten Sie bitte auch die weiteren Bestimmungen der Entsorgungssatzung des AZV Götzenthal.

Auskünfte hierzu und zu anderen Problemen der Abwasserbeseitigung erhalten Sie auch von den Mitarbeitern des AZV Götzenthal (Telefon 03764/ 7919-0).

FEHLERKORREKTUR

In der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 19 am 22.12.2007 hat sich in der „Satzung zur ersten Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung (GebS) des Abwasserzweckverbandes Götzenthal vom 05. Dezember 2007“ ein Fehler eingeschlichen. Richtig muss es heißen:

8. Der § 7 Abs. 1 der bisherigen Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Abwassergrundgebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung

1. sofern das Abwasser, dass in öffentliche Kanäle eingeleitet auch durch ein Klärwerk gereinigt wird beträgt pro Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße

*ab 2,51 m³/h bis 6,00 m³/h
24,00 EUR*



Information für alle Betreiber von **vollbiologischen Kleinkläranlagen**
im Verbandsgebiet des AZV Götzenthal

**Wir bitten bis zum 26. März 2008 um Vorlage der
Wartungsprotokolle für das Jahr 2007!**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lory
☎03764/791923
Fax 03764/791919
mailto: k.lory@azv-goetzenthal.de